

# Bundesrichtlinien

- Präambel**
- I. Grundsätze**
- II. Aufgaben**
  - 1. Regionale Aufgaben
  - 2. Überregionale Aufgaben
- III. Aufbau**
  - 1. Organisationsstufen
  - 2. Regionale Gliederungen
  - 3. Landesverbände
  - 4. Bundesverband
- IV. Mitglieder**
  - 1. Natürliche Personen
  - 2. Mitgliedsverbände
  - 3. Korporative Mitglieder
- V. Versammlungen, Konferenzen, Ausschüsse**
  - 1. Willensbildungsorgane
  - 2. Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen
  - 3. Landeskongresse
  - 4. Bundeskongress
  - 5. Landesausschüsse
  - 6. Bundesausschuss
  - 7. Delegierte
  - 8. Rechte übergeordneter Organisationsstufen
- VI. Vorstände**
  - 1. Strategische Führung und Aufsicht
  - 2. Aufgaben
  - 3. Zusammensetzung
  - 4. Vertretung
  - 5. Amtszeit
  - 6. Landesverbandsregelungen
- VII. Geschäftsführungen**
  - 1. Operative Gesamtleitung
  - 2. Berichts- und Vorlagepflichten
  - 3. Personal
  - 4. Rechtsstellung
  - 5. Amtsdauer
  - 6. Landesverbandsregelungen
- VIII. Kontrollkommissionen**
  - 1. Aufgaben
  - 2. Verhältnis der Kontrollkommissionen zu Revision und Aufsicht
  - 3. Rechte
  - 4. Prüfungsbericht
  - 5. Zusammensetzung

- IX. Ehrenkodex**
  - 1. Unvereinbare Tätigkeiten
  - 2. Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit
  - 3. Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter
  - 4. Befangenheit bei der Beschlussfassung
  - 5. Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen
  - 6. Aufwendungsersatz
- X. Finanzen und Kontrolle**
  - 1. Planung und Rechnungslegung
  - 2. Verwendung der Mittel
  - 3. Risikomanagement
  - 4. Pflichten gegenüber übergeordneten Organisationsstufen
  - 5. Regelungen der Ausschüsse
- XI. Gesellschaften**
  - 1. Gesellschaftsgründung
  - 2. ASB-Gesellschaften
  - 3. Geltung der Richtlinien und Satzungen
  - 4. Sonstige Gesellschaftsbeteiligungen
  - 5. Korporative Mitgliedschaft von ASB-Gesellschaften
- XII. Aufbringung der finanziellen Mittel**
- XIII. Arbeiter-Samariter-Jugend**
- XIV. Namensführung**
- XV. Aufsicht**
- XVI. Ordnungsmaßnahmen**
  - 1. Pflichtverletzungen
  - 2. Vereinsordnungsmittel
  - 3. Zuständigkeit
  - 4. Verfahren
  - 5. Anrufung des Schiedsgerichts
- XVII. Schiedsgericht**
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Aufgaben
  - 3. Zusammensetzung
  - 4. Kosten des Verfahrens
- XVIII. Übergangsregelungen**

## Präambel

Für die Arbeit des Bundesverbandes, der Landesverbände und der regionalen Gliederungen sind diese Richtlinien, die Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse von Bundesverband und den jeweils zuständigen Landesverbänden und ihre Satzungen maßgebend. Die Satzungen müssen diesen Richtlinien entsprechen.

## I. Grundsätze

1. Das Handeln der Menschen im Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) richtet sich nach dem Leitbild der Organisation.
2. Der ASB ist eine freiwillige Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband – unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden. Sein Ursprung und seine Geschichte ist mit der Deutschen Arbeiterbewegung eng verbunden. Er bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
3. Nach seinem Selbstverständnis ist der ASB ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die anderen Menschen helfen wollen. Auf diesen Grundlagen beruht ein vielfältiges Angebot, das sich am Hilfebedarf und an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. Er bietet seine Hilfe ohne Ansehen der politischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit an.
4. Der ASB verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Seine Dienstleistungen erbringt der ASB unter Einhaltung von Qualitätsstandards, die er ständig weiter entwickelt. Der ASB passt seine Hilfeleistungen fortlaufend den sozial- und gesundheitspolitischen Problemlagen an.
6. Der ASB kann seine Aufgaben nur verwirklichen, wenn er verantwortungsbewusste und motivierte freiwillig Engagierte sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sich gewinnt. Er gewährt ihnen die geeigneten Rahmenbedingungen und den nötigen Gestaltungsspielraum. Sie arbeiten gleichwertig und vertrauensvoll zusammen. Dabei tritt der ASB für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
7. Einen wesentlichen Beitrag zur Hilfeerbringung leisten seine Mitglieder. Ihnen gibt die demokratische Struktur der Mitgliederorganisation die Möglichkeit, über Grundfragen zu entscheiden. Dabei hat das freiwillige Engagement, das auch die ehrenamtliche Mitwirkung in Gremien umfasst, eine besondere Bedeutung. Der ASB setzt sich für Strukturen ein, die den Stellenwert unentgeltlicher Bürgerarbeit in der Gesellschaft stärken. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei auch die Förderung junger Menschen und ihre Heranführung an den ASB.
8. Die Dienstleistungen des ASB sollen den Menschen zu Gute kommen. Dieses Ziel bestimmt seine Regeln und Strukturen. Wesentliche Elemente sind die Rahmenvorgaben zur wirtschaftlichen Transparenz und die Selbstverpflichtung zur Einhaltung eines Ehrenkodex.
9. Die föderale Struktur ermöglicht es dem ASB, seine Aufgaben dort zu erfüllen, wo seine Hilfe gebraucht wird. Sie führt zu Flexibilität in der Gestaltung der Hilfe, die die Gliederungen eigenverantwortlich

unter Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes erbringen. Die innerverbandliche Zusammenarbeit schafft Synergien und stärkt den Zusammenhalt.

10. Der ASB unterstützt die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den freien Verbänden. In gemeinsamer Verantwortung für die sozialen Belange soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Verbände gewahrt bleiben.

## II. Aufgaben

Die Aufgabengebiete des ASB sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.

### 1. Regionale Aufgaben

- 1.1. Die regionalen Gliederungen und auch die Landesverbände in den Stadtstaaten führen in ihrem Wirkungsbereich die Dienstleistungsaufgaben des ASB durch. Diese Aufgaben können auch auf Gesellschaften übertragen werden. Kooperationen zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen zwischen allen Ebenen sind erwünscht.
- 1.2. Zu den Aufgaben des ASB in der Region gehören insbesondere:
- 1.2.1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
  - 1.2.2. Förderung des freiwilligen Engagements;
  - 1.2.3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;
  - 1.2.4. Breitenausbildung einschließlich Planung, Durchführung von Lehrgängen, Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und Fachschulen;
  - 1.2.5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen;
  - 1.2.6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
  - 1.2.7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
  - 1.2.8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;
  - 1.2.9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB, vor allem auf dem Gebiet der Ersten Hilfe der Bevölkerung;
  - 1.2.10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
  - 1.2.11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
  - 1.2.12. Öffentlichkeitsarbeit;
  - 1.2.13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
  - 1.2.14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;

- 1.2.15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
- 1.2.16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
- 1.2.17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern, vor allem auf dem Gebiet der Pflegeberatung der Bevölkerung;
- 1.2.18. Mitwirkung in der Sozialplanung;
- 1.2.19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.

## 2. Überregionale Aufgaben

- 2.1. Zu den Aufgaben der Landesverbände gehören solche mit landesweitem Bezug, zu den Aufgaben des Bundesverbandes solche mit bundesweitem oder internationalem Bezug.
- 2.2. Überregionale Aufgaben sind insbesondere:
  - 2.2.1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der regionalen Gliederungen und ihrer Gesellschaften;
  - 2.2.2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften;
  - 2.2.3. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben;
  - 2.2.4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch regionaler Gliederungen;

- 2.2.5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen;
  - 2.2.6. Förderung des freiwilligen Engagements;
  - 2.2.7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;
  - 2.2.8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
  - 2.2.9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen;
  - 2.2.10. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
  - 2.2.11. Öffentlichkeitsarbeit;
  - 2.2.12. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden;
  - 2.2.13. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
  - 2.2.14. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen;
  - 2.2.15. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten;
  - 2.2.16. Ausführung der von den Konferenzen zugewiesenen Aufgaben.
- 2.3. Der Bundesverband achtet die Autonomie der Landesverbände, soweit Institutionen, Gremien und Verbände der Länder betroffen sind. Hier wird der Bundesverband nur nach vorheriger Absprache mit dem

zuständigen Landesverband tätig. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

2.4. Der Bundesverband führt neben den vorbeschriebenen Aufgaben weitere überregionale Aufgaben durch, insbesondere:

- 2.4.1. Entwicklung von Grundsätzen und Rahmenvorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes;
- 2.4.2. Entscheidung über ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem;
- 2.4.3. bundesweite Betreuung und Information der Mitglieder und bundesweite Mitgliederwerbemaßnahmen in Abstimmung mit den Landesverbänden;
- 2.4.4. bundesweite Spendenwerbemaßnahmen in Abstimmung mit den Spendenwerbemaßnahmen der regionalen Gliederungen und Landesverbände, die auch dazu dienen können, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen zu beschaffen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
- 2.4.5. politische Vertretung und Repräsentation bei Parlament und Bundesregierung sowie auf europäischer und internationaler Ebene;
- 2.4.6. Zusammenarbeit mit internationalen Nichtregierungsorganisationen, Gesellschaften und europäischen Verbänden;
- 2.4.7. Durchführung von Projekten im Ausland, insbesondere der
  - Humanitären Hilfe,
  - Entwicklungszusammenarbeit,
  - Mithilfe beim Aufbau von neuen Gesundheits- und Sozialstrukturen,

- Strukturhilfe beim Aufbau von Partnerorganisationen unter Einbeziehung der regionalen Gliederungen und Landesverbände auf deren Wunsch;

- 2.4.8. Beschaffung von Mitteln für ausländische Gesellschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Richtlinien (insbesondere humanitäre Hilfe, Strukturhilfe, Entwicklungszusammenarbeit) im Ausland;
- 2.4.9. Koordinierung und Durchführung von Rückholungen aus dem Ausland;
- 2.4.10. Koordinierung von Hilfsmaßnahmen des ASB bei Notfällen und Katastrophen im Inland, an denen Gliederungen aus mehr als einem Landesverband beteiligt sind.

### III. Aufbau

#### 1. Organisationsstufen

Der ASB gliedert sich in drei Organisationsstufen: regionale Gliederungen (Orts-, Kreis- und Regionalverbände), Landesverbände und Bundesverband. Auf jeder Organisationsstufe werden in der Regel die politischen Gebietsgrenzen eingehalten, damit Handlungsfähigkeit gegenüber den örtlichen und überörtlichen Sozialleistungs- und Kostenträgern sowie den politischen Entscheidungsträgern besteht.

#### 2. Regionale Gliederungen

2.1. Basisorganisationen des ASB sind die regionalen Gliederungen. Der Wirkungsbereich eines Ortsverbandes umfasst in der Regel das Gebiet einer Gemeinde. Der Wirkungsbereich eines Kreisverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der

- Wirkungsbereich eines Regionalverbandes umfasst in der Regel das Gebiet mehrerer aneinander grenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte.
- 2.2. Die Landesverbände Berlin, Bremen und Hamburg können die Regelungen dieser Richtlinien dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anpassen.
  - 2.3. Eine Gebietsänderung ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses und der betroffenen Gliederungen zulässig.
  - 2.4. Über eine Betätigung außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches ist zunächst eine Einigung mit den betroffenen Gliederungen herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, bedarf es einer Entscheidung des Landesausschusses.
  - 2.5. Eine regionale Gliederung fasst alle in ihrem Gebiet beigetretenen natürlichen Personen zusammen, sofern diese nicht Mitglieder einer anderen regionalen Gliederung sind. Das Mitglied kann zu der regionalen Gliederung wechseln, in deren Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Den regionalen Gliederungen können außerdem korporative Mitglieder angehören.
  - 2.6. Organe der regionalen Gliederungen sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführung und Kontrollkommission. Für die Geschäftsführung kann es im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit Ausnahmen geben.
- 3. Landesverbände**
- 3.1. Der Wirkungsbereich eines Landesverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Bundeslandes.
  - 3.2. Die Landesverbände setzen sich aus den regionalen Gliederungen ihres Bereiches und deren Mitgliedern sowie ihren korporativen Mitgliedern zusammen.
  - 3.3. Soweit in einem Landesverband nicht rechtsfähige Gliederungen bestehen, können diese durch Beschluss der

Mitgliederversammlung und der Landeskonferenz mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Die regionalen Gliederungen sind auch als eingetragene Vereine (e.V.) Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

- 3.4. Organe des Landesverbandes sind Landeskonferenz, Landesausschuss, Landesvorstand, Landesgeschäftsführung und Landeskontrollkommission.

#### **4. Bundesverband**

- 4.1. Der Wirkungsbereich des Bundesverbandes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2. Der Bundesverband setzt sich aus den Landesverbänden und deren Mitgliedern sowie seinen korporativen Mitgliedern zusammen.
- 4.3. Organe des Bundesverbandes sind Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Bundesvorstand, Bundesgeschäftsführung und Bundeskontrollkommission.

### **IV. Mitglieder**

#### **1. Natürliche Personen**

- 1.1. Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Der Bundesverband übersendet ihm jedoch bereits die Mitgliedskarte unter Hinweis darauf, dass sich das Aufnahmeverfahren nach diesem Kapitel richtet. Vor der dauerhaften Registrierung und Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten die regionalen Gliederungen

und Landesverbände eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Die jeweiligen Landesverbände und regionalen Gliederungen können dem Beitritt binnen vier Wochen nach Zugang dieser Liste bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, registriert der Bundesverband die Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliedsrechte ausüben. Nur die Daten dieser Mitglieder werden den regionalen Gliederungen von den Mitgliederversammlungen übermittelt. Im Falle eines Widerspruchs teilt der Bundesverband dem abgelehnten Mitglied mit, dass eine endgültige Aufnahme nicht stattfinden kann. Etwa bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt. Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in ihrer regionalen Gliederung, dem zuständigen Landesverband und im Bundesverband. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch die Landesverbände, ihre Rechte in den Landesverbänden durch die regionalen Gliederungen wahrgenommen.

- 1.2. Für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr besteht keine Beitragspflicht.
- 1.3. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Das Mitglied hat Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das Gericht am Ort der für die unmittelbare Betreuung des Mitglieds zuständigen regionalen Gliederung.
- 1.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, durch

Ausschluss oder durch Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Ein Wiedereintritt ist möglich.

- 1.5. Nur Mitglieder können als Delegierte, in Vorstände, Kontrollkommissionen oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Ein passives Wahlrecht besteht nur für Organstellungen in den regionalen Gliederungen und Landesverbänden, in denen die natürliche Person Mitglied ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.

Mitglieder, die in anderen Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen mit dem ASB vergleichbaren Gesellschaften haupt- oder ehrenamtlich aktiv tätig sind und sich um eine Organstellung im ASB bewerben, haben dies dem wählenden oder bestellenden Organ vor der Wahl bzw. der Bestellung mitzuteilen. Das wählende oder bestellende Organ entscheidet in diesem Falle mit Mehrheitsbeschluss, ob die Person zur Wahl zugelassen wird. Unterbleibt die Mitteilung, ist die Wahl bzw. Bestellung der betroffenen Person unwirksam.

- 1.6 Mitglieder können auf schriftlichen Antrag von einer regionalen Gliederung in eine andere regionale Gliederung wechseln. Abs. 1.1. gilt entsprechend.

## **2. Mitgliedsverbände**

- 2.1. Die Gliederungen des ASB sind Mitglied der übergeordneten Organisationsstufen.
- 2.2. Die Neugründung regionaler Gliederungen ist mit dem zuständigen Landesverband abzustimmen. Über die Aufnahme beschließt der Landesausschuss. Mit der Aufnahme durch den Landesausschuss erwerben die regionalen Gliederungen zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen

Landesverband und im Bundesverband. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch die Landesverbände wahrgenommen.

- 2.3. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Gliederung. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Mitgliedsverbandes fällt an die jeweilige übergeordnete Organisationsstufe.
- 2.4. Soweit die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet, bleibt die Mitgliedschaft der regionalen Gliederungen im Bundesverband bestehen. Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

### **3. Korporative Mitglieder**

- 3.1. Korporative Mitglieder sind sonstige Mitglieder, die nicht natürliche Personen oder Gliederungen sind.
- 3.2. Als korporative Mitglieder können dem ASB Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen angehören. Je nach regionaler oder überregionaler Bedeutung können sie die Mitgliedschaft bei der entsprechenden Organisationsstufe des ASB erwerben. Die korporative Mitgliedschaft von ASB-Gesellschaften ist in Kapitel XI geregelt, soweit sich Abweichungen ergeben.
- 3.3. Korporative Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden. Die

übergeordnete Organisationsstufe ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach Ziff. 2.3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

- 3.4. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, sondern üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.

## **V. Versammlungen, Konferenzen, Ausschüsse**

### **1. Willensbildungsorgane**

- 1.1. Die Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen und die Delegiertenkonferenzen der Landesverbände und des Bundesverbandes sind die höchsten Organe der jeweiligen Organisationsstufen, in denen die demokratischen Rechte der Mitglieder ausgeübt werden.
- 1.2. Zwischen den Delegiertenkonferenzen ist die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht zwingend von den Konferenzen zu entscheiden sind, den Landesausschüssen und dem Bundesausschuss übertragen.

### **2. Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen**

- 2.1. In den regionalen Gliederungen werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- 2.2. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die der betreffenden regionalen Gliederung beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- 2.3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere,
  - 2.3.1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage der regionalen Gliederung und ihrer Gesellschaften entgegenzunehmen,



- 2.3.2. den Jahresabschluss der regionalen Gliederung entgegenzunehmen,
- 2.3.3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
- 2.3.4. Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen,
- 2.3.5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
- 2.3.6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abuberufen,
- 2.3.7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
- 2.3.8. Änderungen der Satzung zu beschließen,
- 2.3.9. über die Auflösung der regionalen Gliederung zu beschließen.
- 2.4. Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- 2.5. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
  - 2.5.1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  - 2.5.2. von den Vorständen der regionalen Gliederungen,
  - 2.5.3. von den Kontrollkommissionen der regionalen Gliederungen,
  - 2.5.4. vom Landesvorstand,
  - 2.5.5. von den Verbandsforen auf regionaler Ebene,
  - 2.5.6. von den Versammlungen der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).

### 3. Landeskonferenzen

- 3.1 In den Landesverbänden werden alle vier Jahre, jeweils zwischen drei und sechs Monaten vor der Bundeskonferenz, ordentliche Landeskonferenzen durchgeführt.
- 3.2 Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
  - 3.2.1 den Delegierten der regionalen Gliederungen des jeweiligen Landesverbandes,
  - 3.2.2 den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
  - 3.2.3 der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
  - 3.2.4 den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - 3.2.5 den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
  - 3.2.6 vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  - 3.2.7 den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
  - 3.2.8 den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- 3.3. Aufgabe der Landeskonferenz ist es insbesondere,
  - 3.3.1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  - 3.3.2. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
  - 3.3.3. Anträge an die Bundeskonferenz zu beschließen,
  - 3.3.4. die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der

- Bundeskonferenz die Delegierten zur Bundeskonferenz zu wählen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
- 3.3.5. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen,
- 3.3.6. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
- 3.3.7. Änderungen der Satzung zu beschließen,
- 3.3.8. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen.
- 3.4. Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
- 3.4.1. von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen. Die Landessatzungen können bestimmen, dass Anträge zur Landeskonferenz auch von den Vorständen der Regionalen Gliederungen gestellt werden können,
- 3.4.2. vom Landesausschuss,
- 3.4.3. vom Landesvorstand,
- 3.4.4. von der Landeskontrollkommission,
- 3.4.5. vom Bundesvorstand,
- 3.4.6. von den Verbandsforen auf Landesebene,
- 3.4.7. von der Landesjugend.
- 4. Bundeskonferenz**
- 4.1. Im Bundesverband wird alle vier Jahre eine ordentliche Bundeskonferenz durchgeführt.
- 4.2. Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus:
- 4.2.1. den Delegierten der Landesverbände,
- 4.2.2. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern, die Mitglieder des Vorstandes sein müssen,
- 4.2.3. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- 4.2.4. den Mitgliedern des Präsidiums,
- 4.2.5. den Mitgliedern der Bundeskontrollkommission,
- 4.2.6. vier von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
- 4.2.7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
- 4.2.8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertreter der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes ohne Stimmrecht.
- 4.3. Aufgabe der Bundeskonferenz ist es insbesondere,
- 4.3.1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
- 4.3.2. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
- 4.3.3. die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission zu wählen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
- 4.3.4. den Bundesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Bundesjugendleiters,
- 4.3.5. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission abzurufen,
- 4.3.6. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
- 4.3.7. die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts zu wählen und abzurufen,
- 4.3.8. Änderungen der Satzung und dieser Richtlinien zu beschließen,
- 4.3.9. über die Auflösung des Bundesverbandes zu beschließen.

- 4.4. Anträge zur Bundeskonferenz können gestellt werden:
- 4.4.1. von den Landeskonferenzen,
  - 4.4.2. vom Bundesausschuss,
  - 4.4.3. vom Bundesvorstand,
  - 4.4.4. von der Bundeskontrollkommission,
  - 4.4.5. vom Verbandsforum auf Bundesebene,
  - 4.4.6. von der Bundesjugend.
- 5. Landesausschüsse**
- 5.1. In den Landesverbänden werden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses durchgeführt.
- 5.2. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
- 5.2.1. mindestens je einem Mitglied der Vorstände der im Landesverband zusammengeschlossenen regionalen Gliederungen, wobei die Zahl der Mitglieder aus den regionalen Gliederungen die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes übersteigen muss,
  - 5.2.2. der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
  - 5.2.3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - 5.2.4. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  - 5.2.5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
  - 5.2.6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- 5.3. Die Geschäftsführer/innen der regionalen Gliederungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5.4. Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere,
- 5.4.1. den jährlichen Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  - 5.4.2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
  - 5.4.3. den jährlichen Wirtschaftsplan (Budget-, Investitions- und Stellenplan) des Landesverbandes zu beschließen,
  - 5.4.4. über die Bildung, Aufnahme und Gebietsänderung regionaler Gliederungen im Wirkungskreis des Landesverbandes zu beschließen,
  - 5.4.5. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonferenz nach Ziff. 7 festzustellen,
  - 5.4.6. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
  - 5.4.7. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Vorstand und zur Kontrollkommission vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Ergänzungswahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  - 5.4.8. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
  - 5.4.9. verbindliche allgemeine Regelungen für den Landesverband und seine Gesellschaften sowie für die Tätigkeit der im Landesverband zusammengeschlossenen regionalen Gliederungen und ihrer Gesellschaften zu treffen,
  - 5.4.10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- 5.5. Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:

- 5.5.1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
- 5.5.2. vom Landesvorstand,
- 5.5.3. von der Landeskontrollkommission,
- 5.5.4. von den Verbandsforen auf Landesebene,
- 5.5.5. von der Landesjugend,
- 5.5.6. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen.

## 6. Bundesausschuss

6.1. Im Bundesverband werden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Bundesausschusses durchgeführt.

6.2. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

- 6.2.1. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern,
- 6.2.2. je einem von den Landesvorständen zu bestimmenden Vertreter,
- 6.2.3. der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
- 6.2.4. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- 6.2.5. zwei von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
- 6.2.6. den Mitgliedern der Bundeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
- 6.2.7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.

6.3. Die Landesgeschäftsführer/innen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6.4. Aufgabe des Bundesausschusses ist es insbesondere

- 6.4.1. den jährlichen Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,

6.4.2. den Jahresabschluss des Bundesverbandes entgegenzunehmen,

6.4.3. den jährlichen Wirtschaftsplan des Bundesverbandes zu beschließen,

6.4.4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Bundeskonferenz nach Ziff. 7 festzustellen,

6.4.5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Bundeskonferenz festzusetzen,

6.4.6. zwischen den Bundeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Vorstand, zur Kontrollkommission und zum Schiedsgericht vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Ergänzungswahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,

6.4.7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,

6.4.8. ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem zu beschließen,

6.4.9. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen und die ihm nach diesen Richtlinien übertragenen Regelungen zu treffen,

6.4.10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

6.5. Anträge zum Bundesausschuss können gestellt werden:

6.5.1. von den Mitgliedern des Bundesausschusses,

6.5.2. vom Bundesvorstand,

6.5.3. von der Landeskontrollkommission,

6.5.4. vom Verbandsforum auf Bundesebene,

6.5.5. von der Bundesjugend,

6.5.6. von den Landesvorständen und Landesausschüssen.

## 7. Delegierte

- 7.1. Bei der Wahl von Delegierten zu Konferenzen soll auch eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierter gewählt werden.
- 7.2. Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Konferenz oder der der ordentlichen Konferenz unmittelbar vorausgehenden Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet auch, wenn Delegierte ihre Gliederung wechseln.
- 7.3. Soweit Delegierte vor der Konferenz zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind, den Delegiertenstatus durch einen Gliederungswechsel verlieren, oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- 7.4. In den Satzungen ist die Anzahl der von den Konferenzen und Versammlungen zu wählenden Delegierten oder der Delegiertenschlüssel festzulegen. Wird ein Delegiertenschlüssel festgelegt, so ist in der Satzung der Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels zu bestimmen. Die Festlegung von zusätzlichen Grundmandaten ist zulässig. Bei der Festlegung der Anzahl der Grundmandate ist der Grundsatz der gleichmäßigen Repräsentation der Mitglieder zu beachten.
- 7.5. Wird die Delegiertenzahl festgelegt, werden die auf die einzelnen Gliederungen zu verteilenden Mandate nach dem Niemeyer-Verfahren (Mitgliederzahl des Landesverbandes oder der regionalen Gliederung multipliziert mit der Zahl der zu vergebenden Delegiertenmandate dividiert durch die Gesamtmitgliederzahl des Bundes- oder Landesverbandes) ermittelt.
- 7.6. Die Anzahl der Mitglieder der Konferenzen muss so bemessen sein,

dass die gewählten Delegierten die Mehrheit haben, die zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung notwendig ist.

## 8. Rechte übergeordneter Organisationsstufen

- 8.1. Die Mitglieder der Organe der übergeordneten Organisationsstufen haben das Recht, an den Konferenzen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen beratend teilzunehmen.
- 8.2. Die übergeordneten Organisationsstufen sind unter Wahrung der satzungsgemäßen Ladungsförmlichkeiten zu den Konferenzen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 8.3. Eine außerordentliche Konferenz bzw. Mitgliederversammlung oder eine Ausschusssitzung muss aus wichtigem Grund auch auf Verlangen der unmittelbar übergeordneten Organisationsstufe einberufen werden. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann die übergeordnete Organisationsstufe selbst eine außerordentliche Konferenz bzw. Mitgliederversammlung oder eine Ausschusssitzung einberufen.
- 8.4. Die von den Mitgliederversammlungen und Landeskonferenzen beschlossenen Satzungen und deren Änderungen sind den jeweiligen Landesverbänden und dem Bundesverband innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden.
- 8.5. Die regionalen Gliederungen haben über ihre Vorstände bzw. Geschäftsführungen dem Bundesverband jährlich bis spätestens 30.04. Leistungsdaten nach einem vom Bundesverband erarbeiteten Muster zu liefern.

## VI. Vorstände

### 1. Strategische Führung und Aufsicht

- 1.1. Die Tätigkeit des Vorstandes liegt in der strategischen Führung der jeweiligen ASB-Gliederung und in der Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung.
  - 1.2. Strategische Führung ist die Bestimmung der langfristigen Ziele der Gliederung, die Wahl geeigneter Maßnahmen und die Zuteilung von Ressourcen, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
  - 1.3. Im Übrigen führt der Vorstand die Geschäfte seiner Gliederung eigenverantwortlich und gewissenhaft nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse, soweit sie nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.
- 2. Aufgaben**
- Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- 2.1. die strategischen Ziele der Gliederung periodisch festzulegen,
  - 2.2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als Organ zu bestellen und abuberufen,
  - 2.3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, für die die Ausschüsse verbindliche Rahmenvorgaben festlegen,
  - 2.4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  - 2.5. dafür Sorge zu tragen, dass die ASB-Gesellschaften der Gliederung sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, die Satzung einschließlich dieser Richtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit der Geschäftsführung enthalten ist,
  - 2.6. dafür Sorge zu tragen, dass die unmittelbaren ASB-Gesellschaften sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt,
  - 2.7. dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Finanzen und Kontrolle der jeweiligen ASB-Gliederung und ihrer Gesellschaften die Verpflichtungen des Kapitels X eingehalten werden,
  - 2.8. Wirtschaftspläne zu beschließen, soweit diese Richtlinien nicht ein anderes Gremium hierfür bestimmen,
  - 2.9. den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
  - 2.10. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
  - 2.11. die Mitgliederversammlungen, Konferenzen bzw. Ausschüsse einzuberufen,
  - 2.12. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber den Versammlungen, Konferenzen und Ausschüssen zu erfüllen,
  - 2.13. in Abstimmung und gemeinsam mit der Geschäftsführung
    - die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
    - für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
    - dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten der Gliederung im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.

- 2.14 die Entlastung des nach § 30 BGB als besonderer Vertreter des Vereins berufenen Geschäftsführers.

### 3. Zusammensetzung

- 3.1. Der Vorstand besteht aus
- einer/einem Vorsitzenden,
  - einer/einem bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
  - mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Erweiterung des Vorstandes ist möglich. Dabei soll die Zahl der Mitglieder des Vorstandes insgesamt eine ungerade sein.

- 3.2. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen.

- 3.3. Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit in einem Landes- oder im Bundesvorstand ärztlicher Sachverstand nicht vertreten ist, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Landes- bzw. Bundesarzt zu berufen.

- 3.4. Bei den Vorstandswahlen sind die Interessen der Freiwilligen und der Jugend zu berücksichtigen.

- 3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### 4. Vertretung

Der Vorstand vertritt die rechtlich selbstständige Gliederung gerichtlich und außergerichtlich. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

### 5. Amtszeit

- 5.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt.

- 5.2. Die Wahl findet in den ordentlichen Konferenzen bzw. in der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt. Sollte ein Vorstand nicht turnusgemäß neu gewählt werden, ist eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass der Wahlturnus hergestellt wird. Die Landessatzung kann etwas anderes vorsehen.

- 5.3. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.

- 5.4. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind zur ordnungsgemäßen Übergabe der Geschäfte verpflichtet.

### 6. Landesverbandsregelungen

Für die Vorstände nicht in das Vereinsregister eingetragener regionaler Gliederungen können die Landesverbände zu Ziff. 2 und 4 dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen.

## VII. Geschäftsführungen

### 1. Operative Gesamtleitung

- 1.1. Die Geschäftsführung ist in den Grenzen dieser Richtlinien, der jeweiligen Satzung, der Beschlüsse der Konferenzen, Ausschüsse und des Vorstandes, der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung sowie im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes zuständig für die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen und Dienste der Gliederung.

- 1.2. Operative Führung ist Handeln zur Erreichung der vom Vorstand bestimmten strategischen Ziele der Gliederung im Rahmen der

vereinbarten Maßnahmen und unter Nutzung der bereitgestellten Ressourcen.

- 1.3. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben.
- 1.4. Im Bereich der Finanzen und Kontrolle unterliegt die Geschäftsführung neben dem Vorstand den Verpflichtungen nach Kapitel X.
- 1.5. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, die jeweilige Geschäftsordnung des Vorstandes als verbindlich anzuerkennen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich außerdem eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

## **2. Berichts- und Vorlagepflichten**

- 2.1. Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand eine in der Geschäftsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht.
- 2.2. Der Vorstand ist insbesondere unverzüglich zu unterrichten bei
  - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
  - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung der Gliederung in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können,
- 2.3. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand insbesondere
  - jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans sowie gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
  - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gliederung zu berichten,
  - den Jahresabschluss der Gliederung mit Entwurf des

Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.

- 2.4. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung der Gliederung von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.

## **3. Personal**

- 3.1. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der in der jeweiligen Gliederung tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Sie führt die im operativen Bereich von ihr eingesetzten Freiwilligen.
- 3.2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung.
- 3.3. Die Geschäftsführung stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- 3.4. Für den Abschluss von Tarifverträgen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Vorstandes.

## **4. Rechtsstellung**

- 4.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung können auch als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen werden. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich in diesem Fall auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- 4.2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe der Gliederung mit Ausnahme der Sitzungen der Kontrollkommission beratend teil.

## **5. Amtsdauer**

- 5.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand in der Regel für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren berufen.
- 5.2. Entsprechend der Amtszeit sollen die Dienstverträge auf eine Höchstdauer von fünf Jahren befristet werden. Bei erneuter Berufung kann wiederholt ein befristeter Vertrag geschlossen werden.



5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.

## 6. Landesverbandsregelungen

Für die Geschäftsführung nicht in das Vereinsregister eingetragener regionaler Gliederungen können die Landesverbände abweichende Regelungen treffen.

## VIII. Kontrollkommissionen

### 1. Aufgaben

- 1.1. Die Kontrollkommissionen stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und das satzungsgemäße Handeln der Vorstände fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X dieser Richtlinien überprüfen. Zu diesem Zweck müssen die Konferenzen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie die Mitgliederversammlungen Kontrollkommissionen wählen.
- 1.2. Die Kontrollkommissionen führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der jeweiligen Gliederung durch. Darüber hinaus können sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- 1.3. Bundeskontrollkommission und Landeskontrollkommissionen können von den Vorständen und Ausschüssen ihrer Organisationsstufe in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden.

1.4. Die Kontrollkommissionen sind bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind das Prüfungsinstrument von Bundeskonferenz, Landeskonferenzen und Mitgliederversammlungen und nur ihnen gegenüber verantwortlich.

1.5. Der Bundesausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bundeskontrollkommission Prüfungsrichtlinien.

### 2. Verhältnis der Kontrollkommissionen zu Revision und Aufsicht

- 2.1. Die Kontrollkommissionen ergänzen vorhandene Kontrollsysteme. Soweit diese nicht vorhanden sind, treten sie an deren Stelle.
- 2.2. Soweit eine interne und externe Revision durchgeführt wird oder Aufsichtsgremien vorhanden sind, stützen sich die Kontrollkommissionen auf deren Berichte und Ergebnisse. In begründeten Fällen führen sie eigene Prüfungshandlungen durch.
- 2.3. Die Kontrollkommissionen überwachen die Behebung der von der internen und externen Revision oder von Aufsichtsgremien aufgezeigten Mängel und Beanstandungen durch die Vorstände.

### 3. Rechte

- 3.1. Die Kontrollkommissionen haben ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Diese sind ihnen vorzulegen und ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- 3.2. Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung

dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewährte Geheimhaltungserklärung abgeben.

- 3.3. Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes seiner Gliederung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder von Bundeskontrollkommission und Landeskontrollkommissionen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen ihrer Organisationsstufe ohne Stimmrecht und an den Konferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 3.4. Die Kontrollkommissionen sind berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Sitzungen der Vorstände ihrer und der nachgeordneten Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen. Darüber hinaus kann die Bundeskontrollkommission Sitzungen des Bundesausschusses und der Landesausschüsse, die Landeskontrollkommissionen können Sitzungen des jeweiligen Landesausschusses und der Mitgliederversammlungen in ihrem Landesverband verlangen.
- 3.5. Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers sind die Kontrollkommissionen zu hören.

#### 4. Prüfungsbericht

- 4.1. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legen die Kontrollkommissionen den betroffenen Gliederungen und den übergeordneten Organisationsstufen zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- 4.2. Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme der Gliederung zu erstellen.
- 4.3. Die Kontrollkommission stellt in ihrem Prüfungsbericht in sachlicher Form Mängel fest und beanstandet Handlungen (Tun, Dulden, Unterlassen). Sie soll auch Hinweise

zur Behebung von festgestellten Mängeln und Beanstandungen geben. Es ist Aufgabe von Vorstand und Geschäftsführung bzw. bei ASB-Gesellschaften von der Geschäftsführung, die Mängel und Beanstandungen durch geeignete Maßnahmen zeitnah zu beheben. Die Kontrollkommission prüft, ob die festgestellten Mängel und Beanstandungen beseitigt wurden.

- 4.4. Bundes- und Landeskontrollkommission können anlässlich einer Prüfung nach Ziff. 1.3. die Prüfberichte der Kontrollkommissionen nachgeordneter Organisationsstufen oder Teile davon bestätigen oder aufheben.

#### 5. Zusammensetzung

- 5.1. Die Kontrollkommissionen bestehen beim Bundesverband aus fünf, bei den Landesverbänden aus drei bis fünf und bei den regionalen Gliederungen aus mindestens zwei bis fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.2. In den Kontrollkommissionen sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein.
- 5.3. Zum Mitglied von Kontrollkommissionen kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied der Kontrollkommission einer unmittelbar über- oder – nachgeordneten Organisationsstufe ist.

### IX. Ehrenkodex

#### 1. Unvereinbare Tätigkeiten

- 1.1. Um Interessengegensätze zu vermeiden, werden folgende Bereiche geregelt:
- Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit;

- Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter;
- Befangenheit bei der Beschlussfassung;
- Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen.

1.2. Die Ausschüsse können für alle Bereiche weitergehende Regelungen beschließen.

## **2. Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit**

- 2.1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Kontrollkommissionen, von Aufsichtsräten von ASB-Gesellschaften, Präsidiumsmitglieder sowie die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine von der Mitgliederversammlung, dem Landesausschuss oder dem Bundesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten.
- 2.2. Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern (einschließlich Geschäftsführern und Zivildienstleistenden) aller Organisationsstufen des ASB und seiner Gesellschaften in Vorstände und Kontrollkommissionen ist nicht zulässig.
- 2.3. Für die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiter in Vorstände regionaler Gliederungen kann es Ausnahmen geben, nicht jedoch für Geschäftsführer und Mitarbeiter im Anstellungsverband bzw. in dem Verband, der Mehrheitsgesellschafter ist.
- 2.4. Ausnahmen i.S.d. Ziff. 2.3. sind nur mit Genehmigung des Ausschusses der übergeordneten Organisationsstufe zulässig. Bei Ablehnung der Genehmigung ist die Wahl insoweit ungültig.
- 2.5. Die Ausschüsse können generelle Regelungen über Ausnahmen i.S.d. Ziff. 2.3. treffen, jedoch dürfen höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

## **3. Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter**

ASB-Gesellschaften dürfen keine Beteiligungen von hauptamtlichen Mitarbeitern zulassen.

## **4. Befangenheit bei der Beschlussfassung**

- 4.1. An der Beschlussfassung in den Organen von Bundesverband, Landesverbänden, regionalen Gliederungen und deren ASB-Gesellschaften darf ein Mitglied oder sein Vertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- 4.2. Gleiches gilt, wenn das Mitglied oder seine Angehörigen Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Gesellschaft oder Vereinigung ist, das durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt oder erfahren könnte.

## **5. Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen**

- 5.1. Ein Mitglied von Vorstand oder Geschäftsführung des ASB kann im Namen seiner Gliederung weder mit sich in eigenem Namen noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Ausschüsse können im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Insichgeschäfts gestatten.
- 5.2. Mitglieder von Kontrollkommissionen dürfen weder mittel- noch unmittelbar entgeltliche Leistungen für die Gliederung, für die sie tätig sind, oder eine ihrer Gesellschaften erbringen.
- 5.3. Geschäftsbeziehungen zwischen dem ASB sowie seinen Gesellschaften und Organmitgliedern oder ihren Angehörigen sind darüber hinaus nur

nach Maßgabe von Rahmenvorgaben der Ausschüsse zulässig.

## 6. Aufwendersatz

Pauschaler Ersatz der Aufwendungen von Mitgliedern der Vorstände und der Kontrollkommissionen der regionalen Gliederungen bedarf einer Beschlussfassung des Landesvorstandes. Bei Vorständen und Kontrollkommissionen auf Landes- bzw. auf Bundesebene bedarf es der Beschlussfassung des Landes- bzw. Bundesausschusses.

## X. Finanzen und Kontrolle

### 1. Planung und Rechnungslegung

- 1.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2. Es ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der jährlich bis zum 30. November des Vorjahres für das folgende Geschäftsjahr den zuständigen Beschlussorganen vorzulegen ist. Gegebenenfalls ist ein Nachtrags-Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.
- 1.3. Die Rechnungslegung ist analog zu den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 ff. HGB) durchzuführen. Darüber hinaus gelten die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechend (§§ 264 ff. HGB). Insbesondere ist dem Jahresabschluss ein Anhang und ein Lagebericht hinzuzufügen.
- 1.4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach Maßgabe der Rahmenvorgaben nach Ziff. 5.1. dieses Kapitels von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (§§ 316 ff. HGB). Der Wirtschaftsprüfer soll auch nach Maßgabe der Rahmenvorgaben nach Ziff. 5.1. dieses Kapitels die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen. Die Ergebnisse sind den zuständigen Beschlussorganen spätestens bis zum

30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

### 2. Verwendung der Mittel

- 2.1. Die Mittel (sämtliche Vermögenswerte) des ASB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- 2.2. Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen des für das Geschäftsjahr beschlossenen Wirtschaftsplanes und der zur Verfügung stehenden Mittel eingegangen werden.
- 2.3. Sollte der Wirtschaftsplan nicht vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen worden sein, so dürfen für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Wirtschaftsplanes nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabwendbar notwendigen Ausgaben getätigt werden, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind.

### 3. Risikomanagement

- 3.1. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ist ein Risikomanagement- und Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- 3.2. Bestandteile des Risikomanagement- und Überwachungssystems sind:
  - Internes Überwachungssystem,
  - Controlling,
  - Frühwarnsystem.
- 3.3. Wesentliches Element des internen Überwachungssystems ist neben den organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und internen Kontrollen die Einrichtung einer dokumentierten internen Revision.
- 3.4. Das Controlling umfasst insbesondere:
  - eine monatliche Auswertung der Informationen über den aktuellen Stand der Ergebnisse des Geschäftsbetriebs,
  - die Einführung eines ASB-einheitlichen Berichtswesens, dem

- ein einheitlicher Kontenrahmen zugrunde liegen soll.
- 3.5. Ein Frühwarnsystem ist ein System zur Informationserfassung, -verarbeitung und -mitteilung über für den Bestand des ASB bedeutsame Gegebenheiten und Entwicklungen im ASB und seiner Umwelt.
- 4. Pflichten gegenüber übergeordneten Organisationsstufen**
- 4.1. Zur Schaffung von Transparenz über die wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtverbandes haben alle Gliederungen des ASB gegenüber der jeweiligen übergeordneten Organisationsstufe Vorlage- und Informationspflichten. Die regionalen Gliederungen stellen den überregionalen Organisationsstufen die für die Öffentlichkeitsarbeit und das gemeinsame Marketing zu verwendenden Informationen auf Anfrage zeitnah zur Verfügung.
- 4.2. Der übergeordneten Organisationsstufe sind
- bis zum 31. Januar die Wirtschaftspläne,
  - bis zum 31. Juli die Ergebnisse der Prüfungen nach Ziff. 1.4. vorzulegen.
- 4.3. Die übergeordnete Organisationsstufe ist über wichtige Angelegenheiten der Gliederung oder einer ihrer Gesellschaften rechtzeitig und angemessen zu unterrichten. Es sind insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 5. Regelungen der Ausschüsse**
- 5.1. Die Ausschüsse beschließen Rahmenvorgaben zu den Vorschriften dieses Kapitels.
- 5.2. Die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Kapitels wird anhand der Kriterien
- Bilanzsumme,

- Umsatzerlöse und sonstige Einnahmen,
- durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl in einem Geschäftsjahr festgelegt.

5.3. Ausnahmen bestimmen sich nach der Rechtsform der Gliederungen der Landesverbände.

## XI. Gesellschaften

### 1. Gesellschaftsgründung

1.1. Die Organisation und der Betrieb von Dienstleistungen des ASB in Gesellschaften kann insbesondere genutzt werden, um

- Dienstleistungen zu sinnvollen Betriebsgrößen zusammenzufassen, größere Vorhaben in gemeinsamer Trägerschaft von ASB-Gliederungen zu realisieren,
- andere gemeinnützige Partner einzubinden und größere investive Risiken einzugrenzen.

1.2. Die Ausschüsse beschließen verbindliche Rahmenvorgaben zur Beteiligung an und Gründung von Gesellschaften durch ASB-Gliederungen.

### 2. ASB-Gesellschaften

2.1. ASB-Gesellschaften im Sinne dieser Richtlinien sind Gesellschaften, an denen der ASB unmittelbar oder mittelbar (z. B. Tochtergesellschaften) über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt. ASB-Gesellschaften müssen eine Anerkennungserklärung nach Ziff. 3.1 abgeben.

2.2. Sie haben einen Aufsichtsrat zu bilden. Dieser ist in Abweichung von diesen Richtlinien für die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zuständig.

2.3. ASB-Gesellschaften haben den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ oder die Abkürzung „ASB“ sowie das Zeichen des ASB als Bestandteil ihres Namens

zu führen. Hierfür bedürfen sie der Genehmigung des Bundesverbandes.

- 2.4. Die Beteiligung an Gesellschaften, die nicht steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, ist zulässig, soweit hierdurch nicht die Anerkennung der Steuerbegünstigung gefährdet wird.

### **3. Geltung der Richtlinien und Satzungen**

- 3.1. Die Geltung dieser Richtlinien und der jeweiligen Satzungen für ASB-Gesellschaften ist davon abhängig, dass diese im Gesellschaftsvertrag als verbindlich anerkannt werden, soweit dem nicht zwingende handels- oder gesellschaftsrechtliche Vorgaben entgegen stehen.
- 3.2. Die Regelungen über Ordnungsmaßnahmen gelten sinngemäß nur für Gesellschaften, die korporative Mitglieder sind.

### **4. Sonstige Gesellschaftsbeteiligungen**

- 4.1. Die Beteiligung an Gesellschaften, an denen der ASB nicht über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt oder seine Mehrheitsbeteiligung verliert, bedarf der Genehmigung der übergeordneten Organisationsstufe. Die Gesellschaften bedürfen zur Führung des Namens „Arbeiter-Samariter-Bund“ oder der Abkürzung „ASB“ sowie des Zeichens des ASB als Bestandteil ihres Namens einer Genehmigung des Bundesverbandes.
- 4.2. Die Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn
- ein Aufsichtsrat besteht, an dem ASB-Mitglieder beteiligt sind,
  - im Gesellschaftsvertrag diese Richtlinien und die jeweilige Satzung als verbindlich anerkannt werden,
  - im Vertrag mit der Geschäftsführung eine Anerkennungsvereinbarung enthalten ist.

### **5. Korporative Mitgliedschaft von ASB-Gesellschaften**

- 5.1. ASB-Gesellschaften sollen dem ASB als korporative Mitglieder beitreten. Abweichend von Kapitel IV Ziff. 3.3 Satz 1 bedarf es keines Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme.
- 5.2. In Abweichung von Kapitel IV Ziff. 3.2. Satz 2 richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Organisationsstufe nach den Beteiligungsverhältnissen.
- 5.3. ASB-Gesellschaften werden bei der Gliederung korporatives Mitglied, die über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt. Bei gleichen Beteiligungsverhältnissen hat die ASB-Gesellschaft ein Wahlrecht, welcher Gliederung sie beitrifft.
- 5.4. Als korporative Mitglieder haben die ASB-Gesellschaften Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **XII. Aufbringung der finanziellen Mittel**

1. Der ASB bestreitet seine Aufwendungen, die ihm durch Erfüllung seiner Aufgaben entstehen:
- 1.1. aus den Beitragsaufkommen der Mitglieder; die bundeseinheitlichen Richtlinien über die Werbung und Verwaltung von Mitgliedern werden vom Bundesausschuss beschlossen.
  - 1.2. aus Einnahmen von Dienstleistungen sowie dafür bestimmten Gebühren und Entgelten, die zur Erstattung festgelegt sind.
  - 1.3. aus Zuwendungen öffentlicher Mittel.
  - 1.4. aus Spenden, mit denen Aufgaben des ASB allgemein oder auf bestimmten Gebieten gefördert werden sollen.
  - 1.5. aus Erlösen von Sammlungen, Lotterien und anderen Veranstaltungen.

2. Der Nachweis gezahlter Beiträge für Mitglieder und das Einzugsverfahren erfolgen nach bundeseinheitlichen Richtlinien. Die Einrichtung eigener Einzugsverfahren durch nachgeordnete Organisationsstufen ist unzulässig.
3. An den Bundesverband werden 30% und an den Landesverband 20% der Mitgliedsbeiträge abgeführt.

### **XIII. Arbeiter-Samariter-Jugend**

1. Die Heranführung junger Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII an ein freiwilliges soziales Engagement ist ein besonderes Anliegen des ASB. ASB-Mitglieder können in diesem Rahmen in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) mitwirken.
2. Die ASJ ist der Jugendverband im ASB. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie hat ein Antragsrecht an den Vorstand ihrer ASB-Gliederung.
3. Organisation, Tätigkeit und Gliederung der ASJ vollziehen sich nach selbst bestimmten, für alle ASB-Gliederungen verbindlichen Richtlinien, die der Bestätigung durch den Bundesausschuss bedürfen.
4. Für die Tätigkeit der ASJ sind vorrangig Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Gliederungen des ASB verpflichtet, die eigenverantwortlich organisierte Jugendarbeit der ASJ, die Anliegen und Interessen junger Menschen im ASB zum Ausdruck bringt, in ihre Entscheidungen einzubeziehen und durch angemessene finanzielle Unterstützung zu fördern.

### **XIV. Namensführung**

1. Gliederungen des ASB führen den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ zusammen mit einem Zusatz, der ihren geografischen Wirkungskreis beschreibt, sie als Gliederung des ASB auf Regional-, Landes- oder Bundesebene ausweist und den rechtlichen Status klar beschreibt, sowie dem ASB-Zeichen. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsverbandes aus dem ASB verliert dieser das Recht, sich als ASB zu bezeichnen oder das ASB-Zeichen zu führen.
2. Die Namensführung von ASB-Gesellschaften richtet sich nach Kapitel XI Ziff. 2.3., die Namensführung sonstiger Gesellschaften nach Kapitel XI Ziff. 4.
3. Von ASB-Gliederungen gegründete Vereine, insbesondere Betreuungsvereine, bedürfen zur Namensführung der Genehmigung des Bundesverbandes.
4. Das Recht zur Führung des Namens „Arbeiter-Samariter-Bund“ oder der Abkürzung „ASB“ in Verbindung mit dem Zeichen des ASB als satzungsgemäßen Vereinsnamen oder als Bestandteil der Firmierung einer Gesellschaft, an der der ASB beteiligt ist, sowie die sonstige Verwendung des Namens und/oder des ASB-Zeichens ist im Übrigen in einer vom Bundesausschuss zu beschließenden Regelung (Markensatzung) festgelegt.

### **XV. Aufsicht**

1. Die Selbstkontrolle und -regulierung innerhalb der Gliederungen hat Vorrang vor der Aufsicht der übergeordneten Organisationsstufen. Die Aufsicht ist als Missbrauchskontrolle zu verstehen.
2. Die Vorstände des Bundesverbandes und der Landesverbände sind

gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, dieser Richtlinien und der verbindlichen Beschlüsse von Konferenzen und Ausschüssen berechtigt. Sie sind gegenüber den ihnen unmittelbar nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht verpflichtet.

3. Die Vorstände der übergeordneten Organisationsstufe oder ihre Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

## **XVI. Ordnungsmaßnahmen**

### **Pflichtverletzungen**

Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:

- 1.1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
- 1.2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
- 1.3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
- 1.4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden;
- 1.5. die Steuerbegünstigung verlieren.

### **Vereinsordnungsmittel**

Vereinsordnungsmittel sind:

- 2.1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
- 2.2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;

- 2.3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
- 2.4. Abberufung aus Organstellungen;
- 2.5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten. Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

### **Zuständigkeit**

- 3.1. Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Konferenzen können die Ausschüsse hierüber entscheiden.
- 3.2. Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Vorstand der jeweils übergeordneten Organisationsstufe eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss.
- 3.3. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch Bundesvorstand oder Landesvorstände unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

### **Verfahren**

- 4.1. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- 4.2. Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitglieds-



verbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

- 4.3. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

## 5. Anrufung des Schiedsgerichts

- 5.1. Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.2. Bei Entscheidungen gemäß Ziff. 3.3. und 4.2. hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

## XVII. Schiedsgericht

### 1. Zuständigkeit

- 1.1. Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- 1.2. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 1.3. Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die von der Bundeskonferenz zu beschließende Schiedsordnung.

### 2. Aufgaben

Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über Streitigkeiten

- 2.1. zwischen:
- Gliederungen,
  - Korporativen Mitgliedern,
  - Organmitgliedern und Organen, mit Ausnahme von Streitigkeiten

zwischen Vorstand und Geschäftsführung,

- 2.2. Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.

## 3. Zusammensetzung

- 3.1. Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig.
- 3.2. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3.3. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB und seiner Gesellschaften sein.
- 3.4. Für den einzelnen Streitfall ernannt jede Partei einen Beisitzer. Ist mehr als eine Partei auf Kläger- oder Beklagenseite beteiligt, so hat jede Seite sich auf je einen Beisitzer zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Beisitzerbenennung durch Losentscheid vor Zeugen. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden herbeigeführt.

## 4. Kosten des Verfahrens

Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.

## XVIII. Übergangsregelungen

1. Die Verpflichtung zur Übereinstimmung von Satzungen der Gliederungen mit diesen Richtlinien im Hinblick auf die auf der Bundeskonferenz am 24. November 2007 beschlossenen Änderungen muss spätestens bis zum 31. Juli 2010 erfüllt werden.

2. Die Verpflichtung zur ausschließlich befristeten Einstellung und Organbestellung von Geschäftsführungsmitgliedern gemäß Kapitel VII Ziff. 4 und 5 gilt nicht für die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits auf der Grundlage unbefristeter Anstellung tätigen Geschäftsführungsmitglieder.

Beschlossen auf der ordentlichen Bundeskonferenz am 23.10.2010 in Dresden.

Eingetragen am 24.03.2011 beim Amtsgericht Köln VR 6081.

